



Haveltourist - Vertragsbedingungen für Dauerplatzmietungen (Fassung 15.8.2017 für Verträge ab 1.11.2017)

Haveltourist GmbH & Co. KG - An den Havelbergen 1, 17237 Userin OT Groß Quassow

1. Mietobjekt

Der Standplatz wird vermietet wie er steht und liegt. Er gilt nicht als Wohnung, sondern ist ein Grundstück zur Feriennutzung. Die Grenzen sind vom Vermieter gekennzeichnet und dürfen nicht verändert werden.

Die Platzordnung des Vermieters in ihrer jeweiligen Fassung und die behördlichen Vorschriften, insbesondere die Camping- und Wochenendverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter erkennt die Platzordnung, sowie die Hundeordnung des Vermieters an und nimmt die behördlichen Vorschriften zur Kenntnis.

2. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres. Im Rahmen eines Mietjahres verläuft die Winter-Campingsaison vom 01.11. bis zum 31.03. eines Mietjahres und die Sommer-Campingsaison vom 01.04. bis zum 31.10.

Der Mietvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 31.8. eine Kündigung ausgesprochen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vermieter und Mieter sind zu einer Verlängerung nicht verpflichtet.

Die Sommer-Campingsaison gemäß Ziff. II. (1) kann sich durch Witterungseinflüsse und ähnliches verschieben und verkürzen. Für eine solche Verschiebung oder Verkürzung haftet der Vermieter nur, wenn er sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Das Einbringen der Schwimmstege erfolgt von Mitte April bis Ende April, so dass ab 1.5. eine Nutzung möglich ist.

Die Wohnwagen und Vorzelte dürfen außerhalb der Sommer-Campingsaison nur dann auf dem Standplatz verbleiben, wenn hierüber eine gesonderte schriftliche **Wintercamping-Vereinbarung bzw. Vereinbarung über die Winterabstellung** getroffen wurde.

Die Standplätze können auf den einzelnen Haveltourist-Campingplätzen in den Wintermonaten nur eingeschränkt genutzt werden. Die Nutzungsmöglichkeiten sind gesondert zu vereinbaren. Ist keine Winternutzung gebucht, ist der Standplatz bis spätestens zum letzten Tag der Sommersaison komplett zu räumen. Zurückgelassene Gegenstände werden kostenpflichtig entsorgt. Gäste, die vor dem ersten Tag der Sommersaison bereits ihren Platz wieder belegen, zahlen den vollen Preis für die Winterabstellung.

3. Miete

Die Miete ist jeweils für ein Jahr fest vereinbart. Im Falle einer eventuellen Vertragsverlängerung behält sich der Vermieter eine Neufestsetzung der Miete vor.

Eine Änderung der Miete wird durch die Übersendung der Vertragsverlängerung geltend gemacht. **Dabei ist die jeweilige Miete anzugeben. Die Annahme der Vertragsverlängerung durch den Mieter erfolgt durch Überweisung der fälligen Anzahlung bis zum 15.09. Im Falle eines bewilligten Lastschriftinzugs wird dem Mieter eine Sonderkündigungsfrist bis zum 15.10. eingeräumt, bis zu der er der Vertragsverlängerung durch Widerruf des Einzugs widersprechen kann.**

4. Nebenkosten

Die Nebenkosten (u.a. für Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Strom für Gemeinschaftsanlagen usw.) werden pauschal veranschlagt und berechnet.

Für folgende Leistungen des Vermieters ist ein lt. Aushang bzw. Bekanntmachung festgesetztes Entgelt gesondert zu entrichten: Duschen, Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Kochstellen, eigener Stromverbrauch usw.

Der Vermieter behält sich vor, bei un schlüssigen Messergebnissen den Stromverbrauch zu pauschalieren. Der Verrechnungspreis 29,00 € mindert sich dadurch nicht.

Wird für den gemieteten Standplatz Strom bereitgestellt, wird das Stromanschlussentgelt fällig, auch

wenn keine Stromabnahme durch den Mieter erfolgt. Weiterreichen von Strom an andere Mieter ist nicht gestattet.

Änderungen hinsichtlich der gesetzlichen Mehrwertsteuerbelastung gehen nicht zu Lasten des Vermieters (derzeit) sind keine Änderungsabsichten bekannt)

5. Kautions- und Pfandrecht

Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss an den Vermieter eine Kautions- in Höhe von EUR 100,00 zur Absicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietvertrag zu leisten. Bei bestehenden Verträgen ändert sich die Höhe der zu leistenden Kautions- nicht. Aufgrund der geringen Höhe ist diese unverzinslich.

Dem Vermieter steht für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht nach § 559 BGB zu. Er ist berechtigt, die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen des Mieters vom Platz zu entfernen, ohne dass der Bestand des Pfandrechts davon berührt würde.

6. Zahlung

Sie ist ohne Abzug in einem Betrag sofort ganz bei Abschluss des Vertrages fällig. Bei Verlängerungen ist der Verlängerungsbetrag in zwei Teilzahlungen zu leisten:

Erste Zahlung von 30 bis 15.09. des laufenden Jahres, in dem die Verlängerung stattfindet

Restzahlung von EUR ist fällig bis zum **15.02** des Jahres, in dem die Nutzung der Verlängerung stattfindet.

Die Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, ansonsten sind die ausgewiesenen Beträge Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer).

Sollte es zu Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen kommen, die – auch rückwirkend ab Vertragsbeginn – Einfluss auf das geschlossene Mietverhältnis haben, ist der Vermieter zur Nachberechnung berechtigt und der Mieter zur Abgeltung verpflichtet.

Bei späteren Abschlüssen ist der Gesamtbetrag sofort ganz fällig. Nachberechnungen und sonstige Rechnungen des Vermieters sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.

Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts gehindert wird. Der Vermieter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter infolge der Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses nicht verpflichtet.

Alle Zahlungen haben auf das Konto des Vermieters
Nr. 300 203 78 BLZ 150 517 32
IBAN: DE97 150517320030020378
Swift-Nr.: NOLADE21MST
bei der Sparkasse Mecklenburg-Strelitz zu erfolgen.

7. Außerordentliche Kündigung

Außer in Fällen des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- a) der Mieter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch des gemieteten Platzes fortsetzt.
- b) der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand gehört, oder der er den Gebrauch des Mietplatzes überlassen hat, gegen die Platzordnung verstößt, und trotz schriftlicher Abmahnung des Vermieters dies nicht unterlässt.
- c) der Mieter oder eine Person seines Hausstandes einen Wohnsitz in der für den Campingplatz zuständigen Gemeinde nimmt
- d) der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses und der Nebenkosten oder Teilen davon länger als einen Monat in Verzug ist. Der Verzug tritt am Fälligkeitstermin ohne weitere Mahnung ein.
- e) gegen die Camping- und Wochenendverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstößt.
- f) Unbeschadet dessen ist er berechtigt, Mahnkosten, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ab Fälligkeit sowie weitergehende Verzugschäden geltend zu machen und einen Zuschlag zur Platzmiete von 5% zu erheben, falls er nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Der Vermieter kann im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Mieter seine Ansprüche pauschalisieren, indem er eine Mehraufwandspauschale von 10% der Vertragssumme sowie eine zeitanteilige Berechnung (volle Monate) geltend macht. Dem

Mieter ist der Nachweis gestattet, dass ein geringerer Mehraufwand als der pauschalisierte angefallen ist. In diesem Fall wird die Mehraufwandspauschale reduziert.

Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Dauerplatz nicht oder nicht für die volle Mietzeit anderweitig vermietet werden kann. Die Haftung des Mieters entfällt, wenn der Vermieter sich um einen neuen Mieter nicht genügend bemüht oder den Abschluss eines Mietvertrages mit einem geeigneten Mieter ohne triftigen Grund abgelehnt hat. Soweit er Schadenersatzansprüche gegen den Mieter hat, ist der Vermieter berechtigt, die vom Mieter geleisteten Zahlungen zur Abdeckung des Schadens einzubehalten.

Insoweit entfällt eine Erstattungspflicht des Vermieters. Solange der Dauerplatz nicht anderweitig vermietet worden ist, ist der Vermieter nicht zur Erstattung von Zahlungen verpflichtet, die der Mieter auf die Miete gemäß Ziff. IV dieses Vertrages geleistet hat.

Falls behördliche Eingriffe oder Auflagen oder höhere Gewalt es erfordern, kann der Vermieter eine Umbuchung auf einen anderen Platz der Haveltourist GmbH & Co KG vornehmen. Der Mieter hat dann ein außerordentliches Kündigungsrecht und Anspruch auf eine anteilige Erstattung der bereits geleisteten Zahlungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der gemietete Standplatz ist nach Beendigung des Mietverhältnisses von sämtlichen aufgestellten Sachen bzw. sonstigen Gegenständen Freizuräumen.

8. Personen

Kinder des Mieters (bis einschl. 18 Jahren), die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, können den Dauerplatz unentgeltlich mitnutzen, wenn Sie bei Vertragsabschluss angemeldet werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Dauerplatzes an andere Personen ist nicht (auch nicht teilweise) gestattet.

Übernachtungen von Personen, die nicht zum vertraglich vereinbarten Nutzerkreis gehören, sind dem Vermieter vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die laut Aushang festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungsentgelte zu zahlen.

Personen, die den Mieter besuchen und nicht übernachten, haben das lt. Aushang festgesetzte Tages/Nächtigungsentgelt zu zahlen. Der Mieter haftet für die Entrichtung der Übernachtungs- und Tagesentgelte.

9. Untervermietung

Der Vermieter verpflichtet sich, bei Zeitweiser Abwesenheit des Mieters (Urlaub oder ähnliches) den vermieteten Platz nicht anderweitig zu vermieten oder zu nutzen. Das gilt nicht bei vorzeitiger Aufgabe des Platzes durch den Mieter.

Sollte eine Nutzungsmöglichkeit durch andere Personenkreise durch den Mieter gewünscht sein, kann hierfür mit dem Vermieter eine Vereinbarung geschlossen werden, die dies ermöglicht. Hierzu wird eine Personengesamtpauschale vereinbart. Auch bei vertraglicher Vereinbarung einer Personengesamtpauschale ist die Anmeldung der Gäste entsprechend Bundesmeldegesetz erforderlich, da dies. Die personenbezogenen Übernachtungsentgelte sind in der Personengesamtpauschale enthalten.

10. Haustiere

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Vermieters und Entrichtung des entsprechenden Entgeltes gestattet. „Gefährliche Hunde“ im Sinne der Hundeverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns sind nicht gestattet.

11. Nutzungsmöglichkeiten des Standplatzes und Brandschutz.

Auf dem Standplatz dürfen aufgestellt werden:

- a) eine gemäß der die Camping- und Wochenendverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils gültigen Fassung zugelassene Wohneinheit (1 Zelt oder alternativ 1 jederzeit beweglicher Wohnwagen mit Vorzelt oder alternativ 1 Motorcaravan)
- b) Ein Zugwagen (Pkw):

Alle weiteren Fahrzeuge sind kostenpflichtig und nur dann zugelassen, wenn Sie vorher angemeldet, genehmigt und abgerechnet worden sind.

Für zusätzliche, nicht im Vertrag bezeichnete Fahrzeuge, auch wenn sie nicht direkt auf dem gemieteten Standplatz abgestellt werden, ist ein Entgelt gem. Campingpreisliste zu entrichten.

Ein „Kinderzelt“ bis zu einer Höhe von 1,40m und einer Grundfläche nicht größer als 2,5 qm, darf aufgestellt werden, wenn die Abstandsflächen eingehalten werden können und die bezahlte Standplatzgröße mindestens 110 qm beträgt. Zur eigenen Wohneinheit ist kein Abstand erforderlich.

- c) Boote, weitere Zelte (auch Pavillonzelte) und weitere Sachen nur dann, wenn die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt ist, die erforderlichen Abstände eingehalten werden und wenn diese nach der gültigen Preisliste abgerechnet worden sind.**
- d) Zusätzliche** Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen auf der gleichen Pzelle nicht mit aufgestellt werden. Für sie muss ein zusätzlicher Platz gemietet werden, es sei denn es ist in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbart.
- e) Das Aufstellen von Mobilheimen ist mit diesem Vertrag nicht gestattet.**

Mit allen Sachen unter a) - d) ist zur **Nachbarstandplatzgrenze** ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Innerhalb des Standplatzes ist zwischen den Sachen gemäß a) und d) ebenfalls ein Brandschutzabstand von 3 m einzuhalten.

Insgesamt muss von der Wohneinheit gemäß a) zur Nachbarwohneinheit mindestens ein Abstand von 3 m, entstehen, so dass ggf. auch ein größerer Abstand als 1,50 m zur Grenze erforderlich wird.

Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Gesamtbrandschutzabstand verantwortlich und haftbar.

Für das Aufstellen von Vorzelten gelten besondere Bedingungen. Bei festen Vorzelten ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters erforderlich. Sie müssen handelsüblich jederzeit ortsveränderlich sein und den Bedingungen die in der Anlage 2 näher erläutert entsprechen.

Handelsübliche Vorzelte sind solche, die mit dem Wohnwagen an den dafür vorgesehenen Führungsrinnen verbunden sind, somit die Gesamtlänge des Wohnwagen nicht überschreiten und im Notfall zusammen mit dem Wohnwagen weggezogen werden können.

Überdächer zum Schutz des Wohnwagen vor Verunreinigung müssen ebenfalls handelsüblich sein und zusammen mit dem Wohnwagen die jederzeitige Ortsveränderlichkeit sicherstellen. Handelsübliche Überdächer sind deshalb in der Regel konstruktiv so ausgelegt, dass sie mit dem Wohnwagen

verbunden sind. Sie dürfen die Gesamtfläche von Wohnwagen und Vorzelt nicht mehr als 20 %, die Oberkante des Wohnwagen/Vorzelt um nicht mehr als 50 cm überragen. Das Material des Überdachs muss aus nicht brennbaren schwer entflammaren Materialien bestehen

Innerhalb des Standplatzgrundstücks befindliche Bäume und sonstige Grünanlagen mindern die Standplatzgröße nicht. Sie dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

Dem Mieter ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Zelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen oder den gemieteten Platz mit festen Umzäunungen zu begrenzen. Reetmatten in irgendwelcher Form auch immer sind aus Brandschutzgründen nicht zugelassen. Auch insoweit ist die Platzordnung zu beachten, die Näheres regelt.

Windschutzanlagen bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter und dürfen maximal 12 qm des Standplatzes nach 3 Seiten umfassen und nicht brennbar sein. Auch hierzu sind die Brandschutzabstände einzuhalten.

Windschutzanlagen dürfen die Beweglichkeit des Wohnwagen nicht einschränken. Daher dürfen Pfosten nur in Bodenhülsen errichtet werden, so dass sie jederzeit herausnehmbar sind.

12.Sicherheit und Haftung

Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Auf die besonderen Gefahren, zum Beispiel durch Wind- und Schneebruch und beschränkte Schneeräumung im Winterhalbjahr, ist der Mieter hingewiesen worden. Schäden und Unfälle sind in jedem Falle unverzüglich der Geschäftsleitung anzuzeigen.

Sofern der abgestellte Wohnwagen/ das Mobilheim nicht zum Straßenverkehr zugelassen ist, hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle von ihm/ seinem gemieteten Standplatz ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten und dem Vermieter hinsichtlich der versicherten Schadenshöhe in seiner eigenen Verantwortung abdecken. Der Vermieter schließt eine pauschale Gruppen-Haftpflichtversicherung für alle Dauerplätze ab, die gewisse begrenzte Risiken abdeckt. Der anteilige jährliche Pflichtbeitrag wird jährlich abgerechnet. Der Vermieter empfiehlt darüber hinaus, den Abschluss einer Teilkasko-Versicherung für den Wohnwagen und das Vorzelt, da zum Beispiel Sturmschäden

(über 8 Bft.) seitens des Vermieters nicht versicherbar sind

Es besteht die Verpflichtung je gemietetem Stellplatz einen zur Brandbekämpfung geeigneten Feuerlöscher bereit zu halten.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gas-einrichtung sowie der Feuerlöscher nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und Instand gehalten werden. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen ist durch Vorlage einer Prüfbescheinigung regelmäßig nachzuweisen. Der Mieter ist zum Nachweis durch sichtbare Anbringung der entsprechenden Plaketten verpflichtet.

Für Beschädigungen des vermieteten Dauerplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Leistet der Mieter Schadenersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Dem Mieter obliegt die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

13. Ruhezeiten

Von 22.00 bis 7.00 Uhr und zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr gilt eine Ruhezeit. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Platz ist den Mietern das Fahren mit Kraftfahrzeugen nur außerhalb der Ruhezeiten und im Schritttempo gestattet.

Auch außerhalb der Ruhezeiten haben sich die Mieter so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört werden. Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter für die Gäste ein Veranstaltungs- und Freizeitprogramm organisiert und durchführt. Der zeitliche Rahmen der Ruhezeiten kann dadurch überschritten werden.

14. Sauberkeit

Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Dauerplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Rasen ist, sofern vorhanden, regelmäßig zu mähen. Das gilt auch für den unmittelbaren Umkreis des gemieteten Standplatzes. Alle eingebrachten Sachen (Wohnwagen, Vorzelt usw.) sind stets in einem sauberen, ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu halten. Auf der Möglichkeit des Abschluss eines Pflegevertrages wird hingewiesen.

Der Mieter hat den Platz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln.

15. Datenschutz

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter sämtliche Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage speichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Kundenpflege und Abrechnung verwendet. Eine Mitteilung an außenstehende Dritte erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Anordnungen.

Die Camping-Anlage wird in Teilen zu Ihrer und unserer Sicherheit Videoüberwacht und zeitweilig gespeichert.

16. Eigentümerwechsel

Im Falle der Veräußerung der vermieteten Fläche inkl. der eingeräumten Nutzungsrechte auf dem Campingplatz, die nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten erfolgt, tritt der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein

17. Kennzeichnung

Die Zufahrt zum Platz und der jährliche Wiederaufbau bzw. Neuaufbau ist nur gestattet nach Zuweisung des Standplatzes durch die Platzleitung und Kennzeichnung aller Einrichtungen und Fahrzeuge mit der gültigen Jahresplakette und nach Entrichtung aller Gebühren.

Bei Belegung eines Standplatzes ohne gültigen Dauerplatzvertrag, Zuweisung durch die Platzleitung und entsprechender Kennzeichnung der aufgestellten Sachen bzw. Entrichtung aller fälligen Entgelte, können die Campingplatztarife gem. gültiger Preisliste für normale Feriengäste berechnet werden.

18. Besondere Bedingungen für Abstellungen/Nutzungen im Winter

Der Wohnwagen darf im Winterhalbjahr nur dann auf dem gemieteten Standplatz verbleiben, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Eine Nutzung ist nur dann gestattet, wenn dies auf dem Haveltourist-Campingplatz als technisch möglich angekündigt und vertraglich vereinbart ist.

Sofern die Winternutzung auf dem Haveltourist-Campingplatz möglich ist, erhält der Mieter gegen Hinterlegung einer Kautions von EUR 25,- einen Schlüssel für eine Sanitärkabine. Für die Reinigung im Winterhalbjahr ist der Mieter verantwortlich. Bei starkem Frost kann u. U. die Wasserversorgung unterbrochen oder nicht mehr in vollen Umfang gewährleistet werden.

Auf den Haveltourist-Campingplätzen sind im Winterhalbjahr nicht ständig Mitarbeiter anwesend. Während der üblichen Bürozeiten ist aber die Zentrale auf dem Campingpark Havelberge besetzt sowie ein Notdienst erreichbar.

Die ständige Zufahrt des Platzes kann im Winterhalbjahr bedingt durch Witterung, Arbeiten der Forstverwaltung o.a. nicht ständig gewährleistet werden. Eine eventuelle Schneeräumung (Winterdienst) obliegt den Mietern selbst. Falls eine Verkehrssicherungspflicht besteht oder entsteht, geht diese auf den Mieter über.

Im Winterhalbjahr besteht bedingt durch Stürme ein stärkeres Baumbuchrisiko. Bei aufkommenden Sturm, Unwetter oder Feuer hat der Mieter sein Eigentum zu sichern und ggf. rechtzeitig zu entfernen. Schäden an Bäumen oder Ästen in seiner unmittelbaren Nähe hat er dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen.

Der Vermieter haftet nur im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Er haftet nicht für Einbruch, Entwendung, Feuer, Schnee und sonstige Einwirkungen durch Dritte und höhere Gewalt.

19. Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des Dauerplatzes ist der Mieter verpflichtet, diesen in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zu übergeben, so dass der Platz wieder neu belegt werden kann.

Sämtliche Betonplatten, Holzfußbodenreste u.ä. sind zu entfernen, ohne dass dadurch dem Vermieter irgendwelche Kosten entstehen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist der Vermieter berechtigt, die Aufräumung bzw. Herrichtung des Platzes auf Kosten des Mieters zu veranlassen; der Mieter hat dem Vermieter die Kosten nach ortsüblichen Sätzen von Dienstleistungsbetrieben / Handwerksbetrieben zu erstatten. Die hinterlegte Kautions wird nach Befriedigung aller Ansprüche des Vermieters erstattet.

20. Wirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Die Bestätigung des Vertrages durch den Vermieter kann auch erfolgen durch den Versand einer maschinell erstellten Bestätigung.

Ort Datum

Name, Vorname (Druckschrift)

Unterschrift